

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

1.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neustrelitzer Str. 120, Block C
17033 Neubrandenburg

nachrichtlich:

Rinderzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.G.
Herrn Güldenpfennig
Zarchliner Str. 7
19395 Karow

Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern
Trockener Weg 1 b
17034 Neubrandenburg

Landesverband der praktizierenden Tierärzte
Herrn Dr. Karl Henning
Zum Reppin 1
19063 Schwerin

Erlass zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (Erlass zur Durchführung der BVDV-Verordnung)

Anlagen: - 2 -

Vfg.

bearbeitet von: Frau Dr. Heyne

Telefon: 0385/588 6530
Telefax: 0385/588 6028
E-Mail: h.heyne@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI 530-7211.3-1-4
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 26.02.2010

I. Einleitung

Bisher wurde die Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe in Mecklenburg-Vorpommern nach der Richtlinie für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Bestände in Mecklenburg-Vorpommern (RL BVDV M-V) vom 30. Juni 1999 (AmtsBl. M-V S. 848), die durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Januar 2005 (AmtsBl. M-V S. 217) geändert worden ist, durchgeführt. Das mit dieser Richtlinie langfristig zunächst auf freiwilliger Basis angestrebte Ziel der BVDV-Freiheit sowie der BVDV-Unverdächtigkeit der Rinderbestände in Mecklenburg-Vorpommern ist nun im Rahmen der Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung – BVDVV) vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461) weiter zu verfolgen. In den letzten Jahren konnte durch die Arbeit des Rindergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÄ) bereits ein fortgeschrittener Sanierungserfolg erzielt werden.

In der BVDV-Verordnung mussten die Strukturen und Besonderheiten der Rinderhaltung aller Bundesländer berücksichtigt werden. Deshalb bilden einzelne Regelungen einen Kompromiss, d.h. den kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen den Bundesländern. Durch die BVDV-Verordnung soll vorrangig der Handel mit persistent BVDV-infizierten Rindern unterbunden werden. Sie berücksichtigt aber nicht in ausreichendem Maße den Sanierungsstand in Mecklenburg-Vorpommern.

Durch die fehlende Überwachung des BVDV-Antikörperstatus in den Beständen mittels Untersuchung von sogenannten „Jungtierfenstern“ entstehen zudem Unsicherheiten in der Überwachung sanierender und bereits sanierter Bestände. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, diese Lücke zu schließen und gesonderte Anordnungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der BVDV-Verordnung zu treffen.

Zur Durchführung der BVDV-Verordnung werden somit folgende Hinweise gegeben sowie Festlegungen getroffen:

II. Regelnder Teil der Verordnung

1 Zu § 1 – Begriffsbestimmungen

BVDV-unverdächtiger Rinderbestand:

Zu Nummer 2

- a) Für die Anerkennung des Status BVDV-unverdächtiger Rinderbestand und deren Aufrechterhaltung von in Mecklenburg-Vorpommern registrierten Betrieben ist zu den Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 der BVDV-Verordnung die Untersuchung von Stichproben auf BVDV-Antikörper (Jungtierfenster) durchzuführen. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) muss diese Untersuchung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der BVDV-Verordnung aus Gründen der Seuchenbekämpfung anordnen. Der Nachweis der BVDV-Antikörperfreiheit im Jungtierfenster ist die einzige Möglichkeit, die Überwachungslücke durch nicht untersuchte Kälber (Aborte, Totgeburten, nicht untersuchte Verkaufstiere) zu schließen.

Rinderbestände, die über eine Anerkennung als „BVDV-freier“ oder „BVDV-unverdächtiger“ Rinderbestand“ nach der RL BVDV M-V verfügen, können diesen auch nach dem 01.01.2011 beibehalten. Das setzt allerdings voraus, dass bei den Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status „BVDV-freier“ bzw. „BVDV-unverdächtiger Bestand“ nach der RL BVDV M-V im Jahr 2010 kein BVDV und keine Antikörper gegen das BVDV nachgewiesen wurden. Zur Aufrechterhaltung des Status „BVDV-unverdächtig“ müssen jedoch ab dem 01.01.2011 die Anforderungen nach § 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 der BVDV-Verordnung erfüllt sein, d.h. alle im Bestand vorhandenen und nachgeborenen Rinder müssen bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats nach der amtlichen Methodensammlung des FLI mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sein. Den Tierhaltern steht frei, bereits im Jahr 2010 mit diesen Untersuchungen zu beginnen.

Lediglich männliche Kälber, die ausschließlich zur Mast in Stallhaltung und anschließend unmittelbar zur Schlachtung bzw. direkt zur Schlachtung abgegeben werden, können von der Untersuchung ausgenommen werden.

Über die zusätzliche Untersuchung der älteren Rinder auf BVDV in jetzt „BVDV-freien“ Beständen entscheidet das VLA bei Inkrafttreten der BVDV-Verordnung in Abhängigkeit von den Befunden der ab 01.01.2011 zu untersuchenden Nachzucht und den mit Inkrafttreten der BVDV-Verordnung erforderlichen Attestierungen für zu verbringende Rinder.

2 Zu § 2– Impfungen

2.1 Anordnung von Impfungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1

Das zuständige VLA kann nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der BVDV-Verordnung die Impfung anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Impfungen können erforderlich werden, wenn in BVDV-infizierten Beständen eine Sanierung durch Trennung der nicht untersuchten Nachzucht vom übrigen Bestand nicht möglich ist. Das trifft insbesondere für Mutterkuhbestände zu.

Die Impfung kann außerdem für Bestände mit intensivem Tier- und Personenverkehr und anderen erhöhten Expositionen, wie Teilnahme an Märkten und Ausstellungen sowie gemeinschaftlichem Weidegang erforderlich sein.

Die Impfung hat nach den Angaben des Impfstoffherstellers zu erfolgen. Für den Fall der Anordnung der Impfung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes ist dem Tierhalter zur Durchführung des § 1 Absatz 3 der BVDV-Verordnung aufzugeben, Impflisten zu führen, aus denen die Anzahl der geimpften Rinder, deren Ohrmarkennummern, das Datum der Impfung sowie der verwendete Impfstoff und dessen Chargennummer hervorgehen.

2.2 Verbot von Impfungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2

Das zuständige VLA kann nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung die Impfung verbieten, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Impfungen sind nur bei weiblichen Rindern zur Zucht sinnvoll und sollten nicht vor dem 10. Lebensmonat stattfinden, um die diagnostischen Möglichkeiten des Jung-

tierfensters nicht zu gefährden. Die Impfung dient dem fetalen Schutz. Sie ist deshalb vor Erreichen der Zuchtreife nicht begründet. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des VLA davon abgewichen werden.

3 Zu § 3 – Untersuchungen

Zu Absatz 1

Um den Regelungen des § 3 der BVDV-Verordnung Rechnung zu tragen, müssen die zu untersuchenden Blutproben von einem für den jeweiligen Bestand und die zu untersuchenden Rinder aus HIT erstellten Einsendeschein nach dem Muster der **Anlage 1 (Down-load-Version aus HIT und doc-Version)** begleitet werden. Dieser kann vom Rinderhalter oder auch nach entsprechender Vollmachterteilung vom Hoftierarzt erstellt werden.

Das Entnahmesystem für Ohrstanzproben wird vom LKV Güstrow zusammen mit den Ohrmarken ausgegeben. Das LALLF kann nur Gewebeproben aus diesen Gefäßen routinemäßig untersuchen.

Die kolostralen Antikörper können für einen bestimmten Zeitraum nach der Geburt das BVD-Virus im Blut maskieren. Deshalb ist das Untersuchungsalter der Rinder so zu wählen, dass Untersuchungen von Blutproben in der diagnostischen Lücke ausgeschlossen sind (siehe **Anlage 2**).

In Beständen, in denen ausschließlich Blutuntersuchungen durchgeführt werden, müssen Kälber, die den Bestand vor Ablauf des 41. Lebensstages verlassen sollen, innerhalb der ersten sieben Lebensstage untersucht werden. Kälber, die über den 40. Lebensstag hinaus im Bestand verbleiben, müssen mit einer Blutprobe zwischen dem 41. Lebensstag bis spätestens zur Vollendung des sechsten Lebensmonats untersucht werden.

Zu Absatz 3 Satz 3 Nr. 2

Für die Routinediagnostik werden in Mecklenburg-Vorpommern nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 aus der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe vom 30. Oktober 2008 (BAnz. S. 3999) (amtliche Methodensammlung) die in **Anlage 2** aufgeführten Methoden vorgeschrieben. Das zuständige VLA kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) weiterführende diagnostische Untersuchungsverfahren anordnen.

Zu Absatz 4

Die Wiederholungsuntersuchung von Reagenten ist nach **Anlage 2 Nr. 2** durchzuführen. Sie dient der Abgrenzung einer persistenten Infektion von einer transienten Virämie.

Der **Anlage 2** ist hierzu der früheste Zeitpunkt für die Untersuchung zu entnehmen.

Zur Wahrung der 21- bis 60-Tage Frist für die Wiederholungsuntersuchung bei Vorliegen eines BVDV-positiven Befundes bei einem Rind ordnet das VLA die Wieder-

holungsuntersuchung sowie den Zeitpunkt der Untersuchung gegenüber dem Tierhalter schriftlich an.

Zu Absatz 6

Blutprobenuntersuchung

In Mecklenburg-Vorpommern werden die BVDV-Blutuntersuchungsergebnisse in elektronischer und schriftlicher Form mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung durch das LALLF erfolgt an den Tierhalter, den Einsender und das zuständige VLA.

Die elektronische Übermittlung aller plausiblen Untersuchungsbefunde erfolgt durch das LALLF an die VLÄ und parallel an die HIT-Datenbank.

Blutprobenbefunde ohne eindeutige Tieridentifikation (Ohrmarkennummer und Registriernummer des Herkunftsbestandes nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung stimmen zum Zeitpunkt der Blutentnahme nicht überein) werden elektronisch vom LALLF an die VLÄ übermittelt. Die VLÄ plausibilisieren unverzüglich die Daten und stellen die Einzeltierdaten in die HIT-Datenbank ein.

Ohrstanzproben

Für Ohrstanzproben wird ein antragsloses Verfahren (Proben ohne Begleitschein) eingeführt. Voraussetzung dafür ist die Probeneinsendung über das vom LKV ausgegebene Ohrmarkensystem.

Alle Befunde zu Ohrstanzproben werden elektronisch an die VLÄ und die HIT-Datenbank übermittelt. Positive oder fragliche Befunde an Ohrstanzproben werden zusätzlich schriftlich an die VLÄ und den Rindergesundheitsdienst übergeben. Der Tierhalter muss seine Befunde ausschließlich über die HIT-Datenbank beziehen.

Probeneinsendung an das LALLF

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfassung von Untersuchungsbefunden in der HIT-Datenbank dürfen die Proben erst nach Anmeldung des Tieres in HIT zur Untersuchung eingesandt werden.

Dies gilt insbesondere für die Ohrstanzproben von jungen Kälbern, die spätestens bei Eingang der Proben im Untersuchungslabor im HIT registriert sein müssen.

Die für die Einsendung von Blutproben zu verwendenden HIT-Untersuchungsanträge können nur für Rinder erstellt werden, die für den Bestand des aktuellen Besitzers in der HIT-Datenbank angemeldet sind.

Werden keine HIT-Untersuchungsanträge mit den Blutproben eingesandt, wird vom LALLF eine Aufwandsgebühr von 10 Cent pro Probe erhoben.

Tierhaltervollmacht zur BVDV-Befunddatenübermittlung an HIT

Die Einstellung der BVD-Befunddaten in HIT erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Tierhaltervollmacht in HIT hinterlegt ist. Der Tierhalter übergibt die Einverständniserklärung dem VLA. Das VLA leitet diese an die TSK weiter. Die TSK aktualisiert die Gesamtliste und übermittelt diese an das LALLF. Das LALLF sendet die Einverständniserklärungen an die HIT-Datenbank.

4 Zu § 4 – Verbringen von Rindern

Zu Absatz 1

Grundsätzlich dürfen nach Absatz 1 nur BVDV-unverdächtige Rinder aus einem Bestand verbracht werden.

Ausnahmen davon gelten für Rinder, die unmittelbar ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

Ausnahmen gelten außerdem für Rinder, die unmittelbar zur tierärztlichen Untersuchung oder Behandlung verbracht werden. Während der Behandlung / Untersuchung in der tierärztlichen Einrichtung muss das Rind auf BVDV untersucht und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses abgesondert werden.

Ausnahmen gelten mit Genehmigung des VLA auch für Rinder, die bis zum 01.01.2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, sofern die Rinder des aufnehmenden Betriebes ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass tragende BVDV-unverdächtige Rinder aus nicht BVDV-unverdächtigen Beständen in Zuchtbestände Mecklenburg-Vorpommerns nicht eingestellt werden sollten, es sei denn sie werden 30 Tage in einem getrennt liegenden Isolierstall abgesondert und frühestens am 21.Tag der Absonderung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das BVDV untersucht.

Der Tierhalter ist darauf hinzuweisen, dass der Verkäufer den BVDV-unverdächtigen Untersuchungsbefund des Einzeltieres in schriftlicher Form (Laborbefund oder HIT-Ausdruck) nachweisen muss.

Der Empfängerbetrieb hat diesen Befund bis zur erstmaligen oder erneuten Abgabe des Rindes oder bis zum Tod des Rindes aufzubewahren.

Zu Absatz 4

Abweichend von dem Grundsatz des Absatzes 1, wonach nur BVDV-unverdächtige Rinder aus einem Bestand verbracht werden dürfen, können männliche Kälber ohne die nach § 3 Absatz 1 der BVDV-Verordnung geforderte Untersuchung aus einem BVDV-unverdächtigen Bestand verbracht und unmittelbar in einen Bestand, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, eingestellt werden.

Hinweis:

§ 4 Absatz 4 der BVDV-Verordnung soll in diesem Sinne angepasst werden. Von der Möglichkeit des derzeitigen § 4 Absatz 4 Nr. 3 zum Verbringen nicht untersuchter Rinder mit der Maßgabe, sie im Bestimmungsbestand unverzüglich zu untersuchen, wird im Rahmen der noch vorzunehmenden Änderung der BVDV-Verordnung voraussichtlich Abstand genommen, weil bei der derzeitigen epidemiologischen BVD-Situation (noch weite Verbreitung des BVD-Virus) das Risiko der Einschleppung des BVD-Virus in einen BVDV-unverdächtigen Bestand zu hoch ist.

5 Zu § 5 – Schutzmaßnahmen

Bei schlachtwürdigen persistent BVDV-infizierten Rindern sollte von einer Tötung mit unschädlicher Beseitigung abgesehen werden. Solche Tiere sind unverzüglich nach Vorliegen des Ergebnisses zur Schlachtstätte zu verbringen und zu schlachten. Ein gemeinsamer Transport oder Zwischenhalt dieser Rinder mit Zuchtrindern ist nicht zulässig. Der Nachweis über die Schlachtung oder die Tötung und unschädliche Beseitigung muss dem VLA vorgelegt werden (HIT-Ausdruck).

Fahrzeuge, auf denen persistent BVDV-infizierte Rinder transportiert wurden, sind am Ende des Verbringens zu reinigen und zu desinfizieren.

6 Zu den Anlagen

Zu Anlage 1 (zu § 1)

Abschnitt 1 Nr. 1 – Voraussetzungen für die Anerkennung eines BVDV-unverdächtigen Rinderbestandes

In Ergänzung zu den in Anlage 1 Abschnitt 1 der BVDV-Verordnung aufgeführten Voraussetzungen ist zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens die BVDV-Antikörperfreiheit in einem Jungtierfenster nachzuweisen. Zur Untersuchung des Jungtierfensters wird empfohlen, zehn Jungrinder im Alter von mindestens 9 Monaten, die nicht gegen BVDV geimpft sind, in die Untersuchung einzubeziehen. Das zuständige VLA ordnet diese Untersuchung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung an.

Abschnitt 2 - Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der BVDV-Unverträglichkeit eines Rinderbestandes

Ausgenommen von der Untersuchungspflicht nach Nummer 2 sind alle Rinder, die nach § 4 Absatz 2 bis 4 der BVDV-Verordnung ohne Untersuchung verbracht werden dürfen.

In Ergänzung zu den in Abschnitt 2 aufgeführten Voraussetzungen ist für die Aufrechterhaltung der BVDV-Unverträglichkeit eines Rinderbestandes die BVDV-Antikörperfreiheit mittels Jungtierfenster jährlich zweimal im Abstand von sechs Monaten nachzuweisen. Im begründeten Einzelfall kann auch ein einmal jährlich untersuchtes Jungtierfenster ausreichend sein.

Das zuständige VLA ordnet diese Untersuchung auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 Satz 1 aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung an.

III. Untersuchungseinrichtung

Als Untersuchungseinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der BVDV-Verordnung wird für die Durchführung der amtlichen BVDV-Untersuchungen das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18 in 18059 Rostock bestimmt.

IV. BVDV-Berichterstattung

Die BVDV-Berichterstattung richtet sich nach Nummer 3.2 in Verbindung mit Anlage 3.2 des Erlasses zur Erhebung und Übermittlung von statistischen Daten über bestimmte Tierseuchen ab dem Jahr 2009 und Folgejahre – Az. VI 530 – 7216.3-3 – vom 15.05.2009.

V. Kosten

Kosten für die nach § 2 der BVDV-Verordnung angeordneten Impfungen (Impfstoffkosten, Impfkosten) und die nach § 3 vom Tierhalter zu veranlassende Untersu-

chung einschließlich der Probennahme trägt der Tierbesitzer, sofern die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern diese Kosten nicht übernimmt.

VI. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Festlegungen zur BVDV-Befunddatenübermittlung an die HIT-Datenbank durch das LALLF und die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in Abschnitt II Nr. 3 (zu § 3 Absatz 6 der BVDV-Verordnung) dieses Erlasses treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Bestände in Mecklenburg-Vorpommern (RL BVDV M-V) vom 30. Juni 1999 (AmtsBl. M-V S. 848), die durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Januar 2005 (AmtsBl. M-V S. 217) geändert worden ist, außer Kraft.

Im Auftrag


Dr. Heyne

Anlage 1 zum BVDV-Erlass vom 26.02.2010

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Tel.: 0381/4035-0

Auftraggeber  276 09 000 000 0008	Auftragsnummer  603	Labor-Nr.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Untersuchungsauftrag

 09 131 120 0001 Registriernummer des Tierhalters	27613 Registriernummer des Tierarztes
Name-1311100001 Str-1 Kreis 131	_____ Straße / Nr.
12345 Ort-1	Ortsteil _____ Kreis _____

Untersuchungsmaterial:

Nativblut EDTA-Blut Ohrstanzproben _____

Kostenträger:

Tierhalter Tierseuchenkasse Land _____

Untersuchungsgrund:

amtliche Bestandsuntersuchung Handelsuntersuchung Abklärungsuntersuchung
 amtl. Teilherdenunters. _____

Entnahmedatum: / / Probenanzahl:

Untersuchung	BHV-1 gB	BHV-1 gE	BVD-Antigen/Genom	BVD-Antikörper	Brucellose Leukose	Ptbc Antikörper
Alle Proben untersuchen (Untersuchung ankreuzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einzelne Proben untersuchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Den Auftrag hier ankreuzen und zusätzlich im Probenblatt unterhalb des Röhrenbarcodes das entsprechende Feld markieren. Die oberste Tabellenzeile zeigt an, welches Feld für welchen Parameter zu markieren ist (z.B. für BVD-AK das vierte Kästchen von links ankreuzen).

Vorbericht/Bemerkungen

BHV1 - freier Rinderbestand Gesamtbestand BHV1 geimpft
 NICHT BHV1 - freier Rinderbestand Teilbestand BHV1 geimpft
 Ehemaliger Impfbestand

Ich erkläre mich mit der elektronischen Verabelung der Daten meiner Tiere einschließlich der Einstellung der Untersuchungsergebnisse in der HI-Tier-Datenbank im Rahmen der amtlichen Tierseuchenbekämpfung einverstanden.
Die Untersuchungskosten werden von mir getragen, falls die Voraussetzungen für eine kostenlose Untersuchung nicht vorliegen.

Die Probenentnahme erfolgte gemäß gültiger Richtlinien. Ohne Unterschrift des Tierbesitzers werden die Untersuchungskosten von mir getragen, falls die Voraussetzungen für eine kostenlose Untersuchung nicht vorliegen.

Unterschrift Tierhalter

Unterschrift Tierarzt

Stand: 22.02.2010/14.56.53



Untersuchungsauftrag

Tierbesitzer



09 131 120 0001

Tierarzt

Labor-Nr.

Probenahmedatum: 22.02.2010
Untersuchungsantragsnummer: _____
Anzahl der Proben: _____
Untersuchungsparameter: **Leukose**

Anzahl Untersuchungen: 2
Anzahl Tiere: 2

Auswahlkriterien:

Antragsart: Antrag M-V
Sortierung: nach Ohrmarkennummer
Leukose-Was: Tiere älter 24 Monate
wie: Standard
Anzeigeumfang: Nur untersuchungspflichtige Tiere anzeigen
Ausgabeumfang: Nur zu untersuchende Tiere in Antrag ausgeben

2 Tiere für die Untersuchung ausgewählt.
Kuhanteil = 2,4%

Diese Seiten sind am 22.02.2010 um 14:56 Uhr gedruckt worden.
Die Untersuchungsliste wurde auf der Grundlage der aktuell gültigen Meldungen von der zentralen Datenbank HI-Tier erstellt.

Verbleib beim Tierhalter/Tierarzt

Untersuchungsauftrag

Legende zum Tierstatus

BHV1-Tierstatus

Code	Beschreibung
INV	nicht bewertbar
N	negativ, ohne Impfung
P	positiv, ohne Impfung
NP	positiv (vorher negativ), ohne Impfung
PP	positiv (mehrfach), ohne Impfung
PW	positiv (mit Widerspruch durch späteres anderes Ergebnis), ohne Impfung
PWP	positiv (mit Widerspruch, anschließend noch mal positiv), ohne Impfung
PB	positiv im gB-Test, kein oder kein eindeutiger gE-Test vorhanden
PBI	positiv im gB-Test, negativ im gE-Test (möglicherweise Impftier), ohne Impfung
PSE	positiv im gB-Test, negativ im gE-Test (2x untersucht, wahrscheinlich Impftier od. Pseudoimpfung)
G	grenzwertig, ohne Impfung
IMW	Impftier, (mit Widerspruch im Testergebnis)
IMN	Impftier, negativ
IMP	Impftier, positiv
IMI	Impftier, (mit invalidem BHV 1-Testergebnis)
IMG	Impftier, (mit grenzwertigem BHV 1-Testergebnis)
IPB	Impftier, positiv im gB-Test, kein oder kein eindeutiger gE-Test vorhanden
IM	Impftier, (ohne BHV1-Testergebnis)

BVD-Tierstatus

Code	Beschreibung
SYS	keine Aussage zum Tier wegen Systemfehler
O1	ohne Status (Keine verwertbare Untersuchung)
O2	ohne Status (serologisch negativ, aber Tier zu jung)
O3	ohne Status (serologisch positiv, aber Tier zu jung)
O4	ohne Status (virologisch negativ, aber Test zu früh)
O5	ohne Status (serologisch negativ)
O6	ohne Status (kein Probenmaterial)
N11	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch negativ)
N12	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch und serologisch negativ)
N13	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch negativ, nachuntersucht)
N14	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virol. und serol. neg., nachuntersucht)
N15	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch negativ, serologisch positiv)
N21	Nicht persistent mit BVDV infiziert (2.Grad, in JTF-Unters. serologisch positiv)
N31	Nicht persistent mit BVDV infiziert (3.Grad, indirekt über JTF-Untersuchung, Verfahren Bayern)
N32	Nicht persistent mit BVDV infiziert (3.Grad, indirekt über JTF-Unters., Verfahren Bayern, ser. neg)
N35	Nicht persistent mit BVDV infiziert (3.Grad, abgeleitet über vir. neg. Kalb)
U1	Unklar (virologisch positiv, Nachuntersuchung steht aus)
U2	Unklar bzw. Doppeluntersuch. zum selben Datum (vir. pos., nicht als Nachuntersuchung wertbar)
P1	Persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch positiv, bestätigt)
O01	ohne Status (Keine Untersuchung), Impftier
O11	ohne Status (Keine verwertbare Untersuchung), Impftier
O21	ohne Status (serologisch negativ, aber Tier zu jung), Impftier
O31	ohne Status (serologisch positiv, aber Tier zu jung), Impftier
O41	ohne Status (virologisch negativ, aber Test zu früh), Impftier
O51	ohne Status (serologisch negativ), Impftier
O61	ohne Status (kein Probenmaterial), Impftier
I11	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch negativ), Impftier
I12	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch und serologisch negativ), Impftier
I13	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch negativ, nachuntersucht), Impftier
I14	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virol. und serol. neg., nachuntersucht), Impftier
I15	Nicht persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch negativ, serologisch positiv), Impftier
I21	Nicht persistent mit BVDV infiziert (2.Grad, in JTF-Unters. serologisch positiv), Impftier
I31	Nicht persistent mit BVDV infiziert (3.Grad, indirekt über JTF-Untersuchung, Verf. Bayern), Impftier
I32	Nicht persistent mit BVDV infiziert (3.Grad, indirekt über JTF-Unt. Verf. Bayern, ser. neg), Impftier
I35	Nicht persistent mit BVDV infiziert (3.Grad, abgeleitet über vir. neg. Kalb), Impftier
U11	Unklar (virologisch positiv, Nachuntersuchung steht aus), Impftier
U21	Unklar bzw. Doppeluntersuch. zum selben Datum (vir. pos., nicht als Nachunters. wertbar), Impftier
P11	Persistent mit BVDV infiziert (1.Grad, virologisch positiv, bestätigt), Impftier

Anlage 2 (Zu § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BVDV-Verordnung)

**Amtliche Methoden* zur BVDV-Diagnostik im LALLF-MV entsprechend
Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der BVD
vom 30.10.08**

1. Untersuchungsmaterialien und Probenschemata zur Virämikersuche (Screening):

Probenmaterial	Untersuchungsverfahren	Alter des Tieres bei Probennahme
Nativblut, EDTA- Blut	Laborpool- RT-PCR = BVDV- Genomnachweis	0 – 7 Tage oder ab 41. Lebenstag
Ohrstanzproben Hautbiopate	Laborpool- RT-PCR = BVDV - Genomnachweis	Keine Einschränkung

2. Wiederholungsuntersuchung:

Bei Feststellung von Reagenten ist eine Wiederholungsuntersuchung zur Unterscheidung von Virämikern oder transient infizierten Tieren erforderlich

Probenmaterial	Untersuchungsverfahren	Frist zwischen erster und zweiter Untersuchung
Nativblut, EDTA- Blut	E ^{RNS} – Antigen ELISA = BVDV Antigennachweis	mindestens 21 Tage, ein negatives Testergebnis vor Ablauf der Frist ist auch verwertbar. Das Ergebnis gilt aber nur, wenn das Tier älter als 60 Tage ist

Das Alter des Tieres ist im Vorbericht anzugeben.
Die Wiederholungsuntersuchung ist im Vorbericht als solche anzugeben, um im Labor diese Probe von Pooluntersuchungen auszuschließen.

3. Untersuchungsmaterial zum Antikörpernachweis:

Probenmaterial	Untersuchungsverfahren	Alter des Tieres bei Probennahme
Nativblut, EDTA- Blut	Indirekter BVDV- Antikörper- ELISA	Für Jungtierfenster ab 9. Lebensmonat (ein negatives Testergebnis im jüngeren Alter ist auch verwertbar)
Milchproben	Indirekter BVDV- Antikörper- ELISA	laktierende Rinder

Amtliche Methoden*: Die hier aufgeführten Methoden und Materialien sind eine Auswahl für die Routinediagnostik im Land M-V zur BVDV- Überwachung. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde in Absprache mit dem LALLF weiterführende diagnostische Untersuchungsverfahren anordnen.